

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894

176 (30.6.1894)

Beilage zu Nr. 176 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 30. Juni 1894.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 27. Juni. 28. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. (Schluß aus der Beilage Nr. 175.)

Ministerialpräsident Geh. Rath Eifenlohr muß bekennen, daß er über den vorliegenden speziellen Sachverhalt nicht vollständig unterrichtet sei; denn, obwohl von den Petenten so lebhaft Klagen geführt werden, sei bis jetzt in dieser Sache nicht das Geringste an das Ministerium des Innern gelangt, auch seien die eingeforderten bezirksamtlichen Akten bisher in Händen der Kommissionen beider Häuser gewesen. Redner schein hier ein Fall vorzuliegen, wo in einer bei den Behörden anhängigen Sache die Intervention des Landtags in durch aus zweckwidriger Weise in Anspruch genommen worden sei. Er könne versichern, daß seitens der Behörden in der fraglichen Angelegenheit mit voller Sorgfalt verfahren worden sei und werde verfahren werden. Die Gesetzgebung gestatte übrigens, daß die Erlaubnis zur Einleitung schädlicher Stoffe in das Wasser zurückgezogen werde, auch sei im Gesetze vorgesehen, daß gegen einen Fabrikanten, der die ihm auferlegten Bedingungen nicht einhält, strafend vorgegangen werden kann.

Bis jetzt scheinen noch nie Fälle, welche ein solches Einschreiten veranlaßt hätten, zur Kenntniß der zuständigen Behörden gekommen zu sein. Bei der hohen Wichtigkeit der Sache werde das Ministerium des Innern nicht unterlassen, derselben seine Aufmerksamkeit zu widmen, zunächst aber sei es Sache des Bezirksrates, über die nötigen Maßnahmen zu beschließen; dann erst — in der Rekursinstanz — werde das Ministerium in der Sache Beschluß zu fassen haben.

Geh. Hofrath Dr. Engler erklärt, er habe nicht gewußt, daß die Petenten es unterlassen haben, den eigentlich gebotenen Weg einzuschlagen; da aber nach der Erklärung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern die Sache bisher noch nicht an das Ministerium gelangt sei, so dürfe sich eine Ueberweisung zur Kenntnißnahme rechtfertigen lassen.

Eine Kollision der Interessen der Landwirtschaft und der Industrie sei in derartigen Fällen in der That leicht möglich, wie denn auch aus solchen Anlässen häufig Klagen über die durch die Industrie bewirkten Schädigungen vorkommen. Redner könne den vom Herrn Berichterstatter dargelegten Grundfällen beipflichten und stimme den Ausführungen des Kommissionsberichts bei, auch insofern kein Anlaß vorliege, besonderen Nachdruck auf die vorliegende Petition als solche zu legen. Ein Moment sei bei der Beurtheilung der Frage zu beachten: Wenn berechtigter wirtschaftlicher Interessen und alte Gerechtigkeiten gegen Beeinträchtigungen geschützt werden, so sei dies durchaus richtig. Diesem Zwecke dienen die dem industriellen Unternehmer zu machenden Auflagen, bei denen es wesentlich darauf ankomme, in wie weit eine Kontrolle durchführbar sei. In den Cellulosefabriken werde Holz in Cellulose umgewandelt, aus welcher die verschiedensten Präparate, Papier, rauchschwaches Pulver u. v. a. hergestellt werden. Der ganze Fabrikationszweig sei ein an sich sehr berechtigter und nützlicher; wichtig sei derselbe besonders in einem Lande, welches, wie das Großherzogthum Baden, zu zwei Dritteln seines Flächenraumes mit Wald bedeckt sei. Die Vereinigung mit den übrigen Interessen biete keine zu große Schwierigkeit. Die von der Großh. Fabrikinspektion im vorliegenden Falle empfohlenen und dem Unternehmer bei der Genehmigung gemachten Auflagen seien vollständig sachgemäß und richtig; nur fehle es an der Möglichkeit der Ausübung einer ständigen und zuverlässigen Kontrolle. Das Holz werde in großen, etwa 60 cm haltenden Kesseln mit Lauge gefocht und wenn dann die überhitzte Flüssigkeit ganz plötzlich in einen Flußlauf abgelassen werde, so schade dies zwar, z. B. beim Rheine, nichts, bei einem kleinen Fluße aber, wie die Kinzig, werde allein schon durch die Temperaturerhöhung großer Schaden verursacht, außerdem werde die chemische Zusammensetzung des Wassers durch die Einleitung eines so großen Quantums schädlicher Substanzen sehr ungünstig beeinflusst — von 290 Zentnern Holz werden nur 100 Zentner Papierstoff gewonnen, während etwas über die Hälfte des Restes als gelöste organische Substanz in das Abwasser komme, welche bei einem einzigen Kocher eine Masse von 5000 bis 6000 kg ausmache. Das Wasser werde zunächst zwar nur auf einer bestimmten Strecke verunreinigt, die Wirkung pflanze sich aber nach und nach auf den ganzen unterliegenden Wasserlauf fort. Außerdem gelange auch schweflige Säure und eine große Menge suspendirter fester Bestandtheile in das Wasser. Letztere seien insbesondere für die Wiesen gefährlich, denn in immer größerer Zahl angelegten Cellulosefabriken in den letzten Jahren schärfere Maßregeln ergriffen habe, seien doch immer wieder Klagen laut geworden und auch häufig an Redner in seiner Eigenschaft als Chemiker herangetreten. Man habe Vorsichtsmaßregeln wesentlich in der Weise ergriffen, daß die Anlage besonderer Bassins angeordnet wurde, in welchen man die abgelassene Lauge stehen lasse, damit sich dieselbe abfühle und die festen Bestandtheile sich niederschlagen, während die Abflutung aus diesen Bassins nur allmählig in einem dünnen Strahl stattfindet. Wenn dieses Verfahren beobachtet werde, dann könne ein Scha-

den auch bei Gewässern wie die Kinzig nicht entstehen. Schädigungen würden aber thatsächlich dennoch eintreten, da, wenn auch der Fabrikant nichts verschäume, doch oftmals die Arbeiter aus Bequemlichkeit es vorziehen, die Lauge direkt in den Fluß abzulassen. Die Großh. Fabrikinspektion sei nun aber, zumal da ihr ein chemischer Sachverständiger zu Gebote stehe, wohl in der Lage, gegenüber solchen Uebertretungen eine Kontrolle durch chemische Untersuchungen des Wassers auszuüben. Wenn auch den Fabrikanten selbst nicht immer die Außerachtlassung der gebotenen Vorsichtsmaßregeln zur Last falle, so mögen doch manche derselben es sich beim Betriebe etwas bequem machen, ein Vorwurf, den übrigens Redner keineswegs gegen alle Cellulosefabrikanten erheben wolle.

Bei dieser Gelegenheit wolle Redner es nicht unterlassen, der Großh. Regierung Dank auszusprechen für die amtliche Ausarbeitung der „Beiträge zur Hydrographie des Großherzogthums Baden“, worin für die einzelnen Wasserläufe zusammengestellt sei, welche Wassermengen dieselben führen. Darüber für sämtliche Wasserläufe zuverlässige Anstufung zu besitzen, sei um so wichtiger, je mehr in Folge der fortschreitenden industriellen Entwicklung unsere Flußläufe zu gewerblichen Zwecken in Anspruch genommen werden müssen.

An einen sicheren Anhalt für die Bestimmung der Grenze, bis zu welcher bei einem bestimmten Flußlaufe eine Benützung durch Einleitung fremder Stoffe angängig sei, habe es bisher gefehlt. Baden sei in dieser Richtung mit der erwähnten Arbeit zuerst vorangegangen. Was unsere Schwarzwaldflüsse betreffe, deren Thäler tief in das waldbedeckte Gebirge eingreifen, sei es natürlich, daß die Cellulosefabriken das Bestreben haben, den Betrieb thunlichst weit hinaufwärts zu verlegen. Diesem Bestreben gegenüber sei aber Vorsicht geboten, denn die Cellulosefabriken gehören zu denjenigen Anlagen, welche die meisten Unzutraglichkeiten durch Verunreinigung der Gewässer verursachen. Es sei daher besser, künftig darauf hinzuwirken, daß neue Anlagen thunlichst an dem Unterlauf der Flüsse, am besten an dem Rhein errichtet werden; bezüglich der Cellulosefabrik in Mager sei dies mit vollem Rechte so geschehen und sei der Inhaber jetzt dankbar dafür.

Durch die in den Beiträgen zur Hydrographie gegebene Grundlage sei dem Sachverständigen wesentlich erleichtert, in jedem einzelnen Falle ein zuverlässiges und bestimmtes Urtheil abzugeben, wofür der Großh. Regierung wärmster Dank gebühre.

Dem Antrag der Kommission entsprechend, beschließt das Haus einstimmig, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Dem Bericht des Herrn Franz v. Bodman namens der Kommission für Straßen und Eisenbahnen über die Bitten der Gemeinden Meersburg, Ittendorf, Stetten und Martdorf (die Verbesserung der Landstraße Nr. 71 Meersburg-Martdorf betreffend). Im außerordentlichen Etat sei unter § 2 eine Anforderung von 88100 M. für die fragliche Straßenverbesserung enthalten und solle nach der Erfüllung von den Gemeinden ein Beitrag von 22000 M. erhoben werden. Die Bitten der Petenten gehe dahin, den Ersatzbeitrag auf $\frac{1}{6}$ = 14683 M. zu ermäßigen und werde auf die geringe finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden, sowie darauf gestützt, daß Meersburg 36944 M. und Martdorf 27650 M. für Verbesserung von Landstraßen in Folge des Gesetzes vom 14. Juni 1868 anwenden mußten. Deshalb und in Folge unglücklicher Jahre sei der Umlagefuß in Meersburg von 36 auf 70 Pf. und in Martdorf von 49 auf 74 Pf. die Schulden von 6982 M. auf 19200 M. bezw. von 20571 M. auf 58460 M. gestiegen. Die Kommission könne in Würdigung dieser Verhältnisse das Petition nur befürworten und beantrage daher, die Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Dieser Antrag wird ohne weitere Diskussion einstimmig angenommen.

Fehr. v. Güler erstattet hierauf namens der Budgetkommission zunächst Bericht zu Titel XI § 8 des Budgets des Ministeriums des Innern, Beiträge zur Lebensversicherung der Rathschreiber. Die Anforderung von jährlich 30000 M. sei begründet, wie folgt:

„Mit der Allgemeinen Versorgungsanstalt zu Karlsruhe soll ein Uebereinkommen getroffen werden, welches für die von Gemeinden abgeschlossenen Versicherungsverträge zu Gunsten von Gemeindebediensteten erleichternde Bedingungen sichert. Denjenigen Gemeinden, welche die Prämien für die Versicherung von Rathschreibern endgiltig auf die Gemeindefassen übernehmen, sollen Beiträge aus der Staatskasse geleistet werden.“

Die Zweite Kammer habe seiner Zeit bei Berathung des Budgets die Beschlußfassung über diese Position ausgeübt, mit Rücksicht auf den Einlauf verschiedener Petitionen, insbesondere seitens des Rathschreibervereins, welche eine gesetzliche Regelung erbaten.

An dieses hohe Haus seien Petitionen nicht gelangt, weshalb keine Veranlassung vorgelegen habe, in eine Diskussion darüber zu treten. Die Kommission der Zweiten Kammer habe sich in eine Mehrheit und eine Minderheit getheilt, welche beide darin übereinstimmen, daß es zweckmäßig sei, nicht den von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Weg zu wählen, sondern eine gesetzliche Regelung anzubahnen. Die Mehrheit genannter

Kommission habe deshalb die Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen wollen und den Strich des betreffenden Postens als gegenstandslos beantragt. Die Minderheit sei dagegen dahin gelangt:

1. die Großh. Regierung zu ersuchen, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die Ruhegehaltsgewährung und Hinterbliebenenversorgung für Rathschreiber und ähnliche Gemeindebeamte unter Anwendung von Zwangsmitteln durchgeführt würde;
2. die in dem Budget eingestellten 30000 M. jährlich für die künftig einzuführende Versorgungsart zu reserviren.

Diesem Antrag gegenüber sei darauf aufmerksam gemacht worden, daß eine derartige Reservirung von Summen im ordentlichen Budget bis jetzt noch nicht vorgekommen sei; dieselbe widerspreche auch vielleicht dem Artikel 13 des Etatgesetzes. Trotdem sei der Antrag der Kommissionsminderheit angenommen worden, jedoch mit der wichtigen Abänderung, daß die 30000 M. in den außerordentlichen Etat, wo eine derartige Behandlung minder ungewöhnlich sei, eingestellt werden.

Die Budgetkommission sei, zumal bei der kurzen Frist, nicht in der Lage gewesen, auf eine sachliche Prüfung der Frage der Rathschreiberversorgung einzutreten; sie habe es deshalb dahingestellt sein lassen, ob eine Bitte, wie seitens der Zweiten Kammer an die Großh. Regierung zu richten wäre. Die vorliegende Budgetposition allein in's Auge fassend, wäre sie am liebsten der Kommissionsmehrheit der Zweiten Kammer beigetreten; da aber durch einen solchen Beschluß das Finanzgesetz im gegenwärtigen Augenblicke in Frage gestellt worden wäre, so müsse die Kommission befürworten, dem Beschluß der Zweiten Kammer (Ziffer 2) beizutreten; man werde sagen können, daß damit zwar der Wille ausgesprochen werde, es solle die Position für den bezeichneten Zweck verwendet werden, daß aber die Forderung wie andere Kreditreste ohne weiteres erledigen werde, wenn die fragliche gesetzliche Regelung nicht eintrete; die Kammer binde sich also hierdurch nicht. Der Kommissionsantrag gehe also dahin:

„Hohe Erste Kammer wolle dem Beschluß der Hohen Zweiten Kammer beitreten, nach welchem die in dem Budget für 1894/95 zu Gunsten der Rathschreiber eingestellten Beiträge von jährlich 30000 M. für die zu deren Gunsten einzuführende Versorgungsart zu reserviren und zu diesem Zweck in das außerordentliche Budget einzustellen sind.“

Ministerialpräsident Geh. Rath Eifenlohr: Die Hohe Zweite Kammer habe auf dem letzten Landtag den Wunsch ausgesprochen, daß eine Alters- und Invaliditäts-, sowie Hinterbliebenenversorgung der Rathschreiber ermöglicht werden möge, jedoch unter der Bedingung, daß dabei weder ein Zwang gegen die Gemeinden noch gegen die Rathschreiber angewendet werde. Redner habe damals schon erklärt, daß auf diesem Wege nicht viel zu machen sei. Auf dieser Grundlage habe das Ministerium des Innern nichts anderes erzielen können, als das Uebereinkommen mit der Allgemeinen Versorgungsanstalt, welches den Rathschreibern erleichterte Bedingungen für den Abschluß von Lebensversicherungen bieten sollte und wobei der Staat bereit gewesen wäre, den Gemeinden Beiträge zu gewähren. Unterdessen hätten sich nun aber die Ansichten des anderen Hohen Hauses gewandelt; man erachte nunmehr einen Zwang zur Versicherung für zulässig und wünsche eine Regelung nach württembergischem Vorbild. Da der Vorschlag des Ministeriums nur ein Nothbehelf gewesen sei, nehme er zu dem neuerlichen Wunsche des anderen Hohen Hauses eine freundliche Stellung ein. Er sei von vornherein der Ueberzeugung gewesen, daß die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge jedem Rathschreiber, ohne Unterschied, ob er nach seinem Gesundheitszustand bei einer Gesellschaft zur Versicherung zugelassen werde oder nicht, ermöglicht werden sollte. Nicht ausgeschlossen sei es daher, daß dem nächsten Landtag eine bezügliche Gesetzesvorlage gemacht werde. Die Entscheidung darüber müsse sich die Großherzogliche Regierung vorbehalten, ob der etwaige Entwurf sich an das Vorbild des württembergischen Gesetzes anschließen werde. Es wäre deshalb eigentlich geboten, den für den aufgegebenen Vorschlag eingestellten Betrag von jährlich 30000 Mark im Budget zu streichen. Unnötig und unrichtig sei es, auf die Möglichkeit hin, daß im künftigen Landtag ein Gesetz zu Stande komme, schon jetzt einen Betrag in's Budget aufzunehmen. Da aber festgestellt worden sei, daß sowohl der Großh. Regierung als dem künftigen Landtage freie Hand gewahrt bleiben sollte, so sei schließlich nichts dagegen zu erinnern, daß der Posten in's außerordentliche Budget eingestellt werde. Komme kein Gesetz zu Stande, so werde derselbe wegfallen, andernfalls werde er entsprechende Verwendung finden können. Die Großh. Regierung habe daher gegen den Kommissionsantrag nichts einzuwenden.

Der Kommissionsantrag gelangt hierauf zur Annahme.

Fehr. v. Güler berichtet hierauf namens der gleichen Kommission in Betreff der Denkschrift über den Vollzug einiger Bestimmungen des Etatgesetzes. Die Großh. Regierung habe im Januar d. J. eine Denkschrift auf Wunsch des letzten Landtags mitgetheilt in Bezug auf die Grundsätze über die Anforderung und

Verleihung von Dienstwohnungen, über die außerordentliche Belohnung von technischen Beamten und über die sachlichen Amtskosten, insbesondere die Handkassenkredite. Die Zweite Kammer habe im April d. J. beschlossen, die Anforderungen des Budgets für Dienstwohnungen nur unter dem Vorbehalt der Verathung über die erwähnte Denkschrift zu genehmigen. Die Erste Kammer habe ihrerseits über die Denkschrift bereits im April d. J. berathen und sich schon damals schlüssig gemacht, wobei sie ihre Bedenken ausgesprochen habe, ob durch eine gesetzliche Festlegung der Dienstwohnungen nicht eine weitere Belastung des Budgets entstehen könnte. Das andere Hohe Haus habe erst am 23. d. M. definitive Stellung genommen und auf den Bericht des Abg. Giesler den Beschluß gefaßt:

„Die Kammer erklärt, daß sie von den in der Denkschrift über die Anforderungen von Dienstwohnungen niedergelegten Grundsätzen und dem Verzeichniß Kenntniß genommen hat; im Interesse der Erleichterung der Prüfung der Neuanforderungen in jedem Budget von Fall zu Fall wird der Wunsch ausgesprochen, daß in allen Spezialbudgets die zu entrichtenden Mietzinsen in gleicher Form unter Trennung für bereits früher genehmigte und neu angeforderte Dienstwohnungen nebst den nöthigen Erläuterungen ersichtlich gemacht werden.“

Weiter habe die Zweite Kammer beschlossen, sämtliche im Staatsvoranschlag vorgesehenen Dienstwohnungen zu genehmigen.

Da der Standpunkt der Zweiten Kammer völlig mit der von diesem Hohen Hause im April d. J. ausgesprochenen Ansicht übereinstimme, beantrage die Kommission, den Beschlüssen der Zweiten Kammer beizutreten. Ebenso bestrebe Uebereinstimmung in Bezug auf die außerordentlichen Belohnungen technischer Beamten, indem die Zweite Kammer den Grundsätzen der Denkschrift definitiv zugestimmt habe, mit welchen auch dieses Hohe Haus sich bei der Verathung einverstanden erklärt habe.

Das Gleiche treffe auch in Bezug auf die Handkassen zu, indem die Zweite Kammer sich damit einverstanden erklärt habe, daß die Sätze für die bezüglichen Anforderungen wie bisher nach dem Rechnungsbuchschneid im Sinne von Artikel 2 des Etatgesetzes in den Staatsvoranschlag eingestellt werden.

Der Antrag der Budgetkommission:
„Hohe Erste Kammer wolle den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer in Betreff der Anforderung von Dienstwohnungen, der außerordentlichen Belohnungen der technischen Beamten und der sachlichen Amtskosten beitreten.“
wird einstimmig angenommen.

Fehr. v. Göler berichtet endlich über den Gesetzentwurf, II. Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1894 und 1895 betr.

Das Hauptfinanzgesetz habe bekanntlich basirt auf der ersten Fassung des Budgetentwurfs, welcher die Verbesserung der Beamten noch nicht in Rechnung zog. Nachdem der Nachtrag zur Gehaltsordnung nunmehr angenommen sei, müssen die neuen Sätze dementsprechend ausgenommen werden; andererseits sei inzwischen die Abänderung des Einkommensteuergesetzes beschlossen worden, so daß sich die Einnahmen um jährlich 280 000 M. erhöhen.

Redner bittet, drei Punkte zu beachten:
1. in dem Berichte des Abg. Hug, welcher auf Grund des von der Großh. Regierung vorgelegten Materials erfaßt sei, seien diejenigen Gesichtspunkte ersichtlich, nach denen die Veränderungen auf Grund der vom Landtag gefaßten Beschlüsse vorzunehmen seien;
2. aus der Durchführung dieser Gesichtspunkte gehen die in der Anlage zum vorliegenden Gesetzentwurf für die einzelnen Abtheilungen und Titel nachgewiesenen neuen Summen hervor und hieraus folge endlich
3. die Zusammenfassung in dem Texte des Gesetzentwurfs.

Was die Grundsätze für die vorzunehmenden Änderungen betreffe, so mache er darauf aufmerksam, wie unter I des Berichtes des Abg. Hug dargelegt sei, daß Änderungen für 1894 im allgemeinen nicht vorzunehmen seien, weil der Nachtrag zur Gehaltsordnung erst am 1. Januar 1895 in Kraft trete, und daß infolge von einigen wenigen für das Jahr 1894 bereits in Wirksam-

keit tretenden Anforderungen eine Aenderung der durch das Finanzgesetz festgesetzten Budgetsätze für 1894 nicht eintrete. Unter II sei ersichtlich gemacht, wie infolge der gefaßten Beschlüsse die Abänderungen und Verschiebungen in den einzelnen Rubriken vorzunehmen seien. Unter III sei ausgeführt, daß ein Theil dieser Abänderungen eine Aenderung der in der „neuen Fassung“ des Gehaltssetats (neue Fassung) für 1895 berechneten Budgetsätze nicht bedingen sollen, da sie im Gesamtbetrag nicht erheblich seien und die Differenz anlässlich der Rechnungsnachweisungen vergleichende Darstellungen erläutert werden können. In IV werde die Einstellung des Mehrertrags der Einkommensteuer besprochen und schließlich in V das Fazit zusammengestellt. Darnach entsiehe für 1895 durch die Einführung des neuen Gehaltsstufens ein Mehraufwand von 475 942 M.; dem stehe gegenüber der oben erwähnte Mehrertrag der Einkommensteuer für zwei Jahre mit 560 000 M. Darnach würde eine restliche Mehreinnahme von 84 058 M. sich ergeben, wenn nicht infolge des über die Rathschreiberberufung gefaßten Beschlusses 60 000 M. in den außerordentlichen Etat aufzunehmen wären; das Mehr betrage also nur 24 058 M.

Redner führt den Wortlaut der beiden ersten Artikel des Gesetzentwurfes an, und zwar Artikel 2 unter Berücksichtigung der Zahlen, wie sie sich bei Rücksichtnahme auf den oben erwähnten Posten von 60 000 M. ergibt.

Da alles in dem Gesetze nur die mathematische Folge der Beschlüsse des Landtages sei, so beantrage die Kommission:

1. den im Bericht der Hohen Zweiten Kammer im einzelnen aufgeführten Änderungen an den genehmigten Budgets für 1894 und 1895 bezw. an dem Nachtrag zum Budget für 1895, sowie
2. dem vorliegenden Gesetzentwurf nebst Anlage zuzustimmen,
3. in abgekürzter Form zu berathen.

Das Haus ist hiermit einverstanden.
Da zur allgemeinen Verathung Niemand das Wort ergreift, gelangen zunächst die einzelnen Abtheilungen der Anlage des Gesetzentwurfes, wobei der Berichterstatter zu D. (Ministerium des Innern) nochmals auf die nachträglich nötig fallende Einstellung von 60 000 M. in den außerordentlichen Etat hinweist, und sodann die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes zum Auftruf.

Das Gesetz wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Das Haus schreitet alsdann zur Wahl der Deputationsmitglieder zum Empfang Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Auf Vorschlag des Fehr. v. Göler werden als solche die beiden Sekretäre Fehr. v. Mühl und v. Bodman bestimmt.

Auf Vorschlag des Fehr. Franz v. Bodman werden hierauf die Herren Fehr. v. Göler, Fehr. v. Mühl und Geh. Hofrath Dr. Engler in den Ständischen Ausschuß gewählt.

Der Durchlauchtigste Präsident ergreift, hieran anschließend, das Wort zu folgender Ansprache:

„Damit wären wir am Ende unserer langen Tagung angekommen. Ich glaube ausprechen zu dürfen, daß wir in harmonischem Sinne und in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung und mit der Hohen Zweiten Kammer unseren Aufgaben nachgekommen sind, und wir dürfen wohl annehmen, daß die Verhandlungen der Hohen Ersten Kammer wie jene der Hohen Zweiten Kammer, überhaupt des ganzen Landtags, dem Lande zum Segen und dem Landesherren zur Freude gereichen werden.“

Nach alter Sitte ist eine Uebersicht über die Geschäftstätigkeit der Hohen Ersten Kammer zu verlesen und ich erlaube mir, dies hiermit zu thun:

Der Landtag wurde am 22. November 1893 eröffnet und wird am 28. Juni l. J. nach einer Dauer von sieben Monaten geschlossen.

Die Erste Kammer hatte 29 Plenarsitzungen, 28 öffentliche und 1 geheime.

Kommissionssitzungen fanden 63 statt, davon Budgetkommission 20, Petitionskommission 14, Kommission für Justiz und Verwaltung 12, Kommission für Eisenbahnen und Straßen 8, Bibliothekskommission 2, Kommission für Denkschrift über Futternoth 3, Kommission für die Gehaltsordnung 3, Kommission für kirchenpolitische Anträge 1.

An Vorlagen der Großh. Regierung wurden erlegt: das Budget für 1894/95; an Gesetzentwürfen zusammen 18. Ein weiterer Gesetzentwurf kam mit Zustimmung der Regierung nicht zur Verathung. Von den erledigten Gesetzentwürfen wurden der Ersten Kammer zwei zur ersten Behandlung übergeben. Ein Gesetzentwurf wurde von der Zweiten Kammer eingebracht und erledigt.

Resolutionen wurden zwei gefaßt: a. eine bei den Verhandlungen über die Regelung des Finanzwesens des Reichs und der Reichssteuerprojekte und b. eine bei der Verhandlung über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommensteuer- und Kapitalrentensteuergesetzes betreffend.

Größere Verhandlungen fanden statt: 1. in der geheimen Sitzung vom 16. Dezember 1893 über die Regelung der Diätenfrage und Bewilligung von Eisenbahnfahrkarten der Mitglieder; 2. in der 6. Sitzung vom 3. Februar 1894 über die Denkschrift, die durch die Futternoth des Jahres 1893 verursachten Maßnahmen betreffend; 3. in der 7. und 8. Sitzung vom 9. und 10. Februar 1894 über das finanzielle Verhältniß der Einzelstaaten zum Reich.

An Petitionen wurden 143 eingereicht, davon erledigt 141, unerledigt 1, zur Verathung nicht geeignet 1. Von den Petitionen sind erledigt worden: durch empfehlende Ueberweisung an Großh. Staatsregierung 47, durch Ueberweisung zur Kenntnißnahme an Großh. Staatsregierung 66, durch Uebergang zur Tagesordnung 14; ferner durch: die betreffenden Budgetverhandlungen 2, die Beschlüsse von bezüglichen Gesetzentwürfen 3, den Gesetzentwurf, Nachtrag zur Gehaltsordnung 9.

Es erübrigt mir noch, dem gesammten Bureau, den beiden Herren Vicepräsidenten und den beiden Herren Sekretären meinen verbindlichsten Dank für die Hilfe auszusprechen, welche sie dem Präsidium haben angedeihen lassen. Den sämtlichen Herren aber der Hohen Kammer habe ich meinen Dank darzubringen für das Wohlwollen, das sie mir gegenüber bewiesen haben, und für die Art, wie sie dem Präsidium entgegengekommen sind. Ich habe namentlich meinen besonderen Dank auszusprechen den verschiedenen Vorsitzenden der Kommissionen, welche unermüdetlich in den verschiedenen Perioden des Landtags gearbeitet haben, so daß immer wieder Stoff zur Verhandlung vorlag und immer die Möglichkeit vorhanden war, eine Sitzung anzuberaumen. Solcher Weise sind wir auf diesem langen Landtage, in dessen Verlauf wir immerhin nur zu 28 Sitzungen gelangt sind, vorwärts gekommen, ohne daß bis zu diesem Momente die Geschäfte gebrängt haben, und ich hoffe, nicht zum Schaden des Landtags.

Ich danke also; hoffen wir, daß wir uns wiedersehen werden.“

Fehr. Franz v. Bodman: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Es ist eine alte Uebung, daß zum Schlusse des Landtags dem Präsidenten des Hauses der Dank der Mitglieder für die Leitung der Geschäfte ausgesprochen wird. Wenn wir heute dasselbe wiederum thun, so thun wir es nicht bloß darum, weil es eine alte Uebung ist, sondern deshalb, weil es uns ein Herzensbedürfniß ist, unserem hochverehrten Herrn Präsidenten unsern innigsten Dank auszusprechen die ganz hervorragende Leitung der Geschäfte und für seinen unermüdetlichen Eifer. Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Unsern innigsten Dank bitte ich dadurch zu erkennen zu geben, daß wir uns von den Sitzen erheben.

Dies geschieht.

Der Durchlauchtigste Präsident: „Gerührt durch die Aufmerksamkeit, die das Hohe Haus mir zu Theil werden läßt, kann ich nur sagen: Sie selbst haben mir meine Aufgabe erleichtert. Das Hohe Haus hat seinerseits stets die größte Ordnung aufrecht erhalten; Ihnen gebührt die Anerkennung, nicht mir.“

Die öffentliche Sitzung ist geschlossen.“

Berichtigung. In dem Berichte über die Rede des Herrn Staatsministers Dr. Noll aus der 27. Sitzung der Ersten Kammer — Beilage zu Nr. 174, zweite Seite, erste Spalte, 14. Zeile von unten — ist ein sinnenfälliger Druckfehler stehen geblieben. Es muß dort selbstverständlich heißen: Er sei überzeugt, daß die Wirkung des Gesetzentwurfes im Volke keine schädliche sein werde.

Verantwortlicher Redacteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtsplege.

Essentielle Zustellungen.

R 2542. Nr. 19, 121. Karlsruhe. Die Firma Jakob Schwarz zu Karlsruhe klagt gegen Josef v. Gemmingen, bisher hier wohnhaft, Ritterstraße 16, zur Zeit an unbekanntem Orte, aus Verletzung von Kleidungsstücken vom Jahre 1892, mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 293 M. 80 Pf. nebst 5 % Zinsen vom 1. Oktober 1892, sowie Tragung der Kosten des Arrestverfahrens und dieses Rechtsstreits, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Karlsruhe auf.

Freitag den 12. Oktober 1894, Vormittags 9 Uhr, Akademiestraße 2, I. Stock, Zimmer Nr. 13.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 20. Juni 1894. Rapp, Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

R 3062. Nr. 11, 134. Mannheim. Der Bauunternehmer Gustav Geher zu Mannheim, vertreten durch Rechtsanwält Dr. Wittmer, klagt gegen den Kammacher Philipp Weidgenannt,

früher in Mannheim, zur Zeit an unbekanntem Orte, aus Verletzung von 1882/83, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 813 Mark 27 Pf. nebst 5 % Zins vom 1. Juli 1883 ab und auf vorläufige Vollstreckbarkeitsklärung des Urtheils gegen Sicherheitsleistung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Gr. Landgerichts zu Mannheim auf.

Dienstag den 9. Oktober 1894, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gebachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 25. Juni 1894. Seelig, Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

R 351. Nr. 35, 325. Mannheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Lederhändlers und Schäftsmachers Adam Josef Bösch in Mannheim ist Termin zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters gemäß § 150 der Konkursordnung auf

Dienstag den 24. Juli 1894, Vormittags 9 Uhr,

vor Großh. Amtsgericht — Abtheilung III — hierseits bestimmt.

Mannheim, den 25. Juni 1894. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Mohr.

R 350. Nr. 25, 520. Pforzheim. Ueber das Vermögen des Riesenwirts Gustav Adolf Losch in Pforzheim wurde heute, am 28. Juni 1894, Vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet und Rechtsagent August Eise n h u t hier zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 7. August 1894 bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Donnerstag den 12. Juli 1894, Vormittags 8 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 23. August 1894, Vormittags 8 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 17, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den

Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzuerlegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 12. Juli 1894 Anzeige zu machen.

Pforzheim, den 28. Juni 1894. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Watt.

R 344. Nr. 19, 807. Karlsruhe. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Roloff in Karlsruhe wurde nach Abhaltung des Schlußtermins und nach Vollzug der Schlußverteilung durch Beschluß des Großh. Amtsgerichts hierseits vom heutigen aufgehoben.

Karlsruhe, den 26. Juni 1894. Rapp, Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

Essentielle Bekanntmachung. R 360. Donaueschingen. Im Konkursverfahren gegen Fidel Vautz, Landwirth von Ebgingen, soll mit Genehmigung des Konkursgerichts die Schlußverteilung erfolgen; dazu sind Mark 11,321 87 verfügbar.

Nach dem auf der Gerichtsschreiberei des Großh. Amtsgerichts hier aufgelegten Verzeichniß sind dabei bevorrechtigte Forderungen im Betrage von 98 M.

23 Pf. und nicht bevorrechtigte Forderungen im Betrage von 19,556 M. 28 Pf. zu berücksichtigen.

Donaueschingen, 28. Juni 1894. Der Konkursverwalter: Georg Ritte.

Bekanntmachung. R 359. Neckarbischofsheim. In dem Konkurs über das Vermögen des Sebastian Schilling, Kaufmann in Neckarbischofsheim, soll Schlußverteilung stattfinden. Dazu sind 616 M. 23 Pf. verfügbar. Nach dem auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Amtsgerichts niedergelegten Verzeichniß sind dabei 53 M. 50 Pf. bevorrechtigte und 489 M. 68 Pf. nicht bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen.

Das Schlußverzeichniß liegt auf der hiesigen Gerichtsschreiberei zur Einsicht auf.

Neckarbischofsheim, 28. Juni 1894. Jul. Schmid, Konkursverwalter.

Handelregistereinträge. R 303. Nr. 7752. Sinsheim. In D. J. 81 des Firmenregisters — Firma Julius Wauer in Michelfeld — wurde heute eingetragen:

Die Firma ist erloschen.“ Sinsheim, den 22. Juni 1894. Großh. bad. Amtsgericht. Rieder.